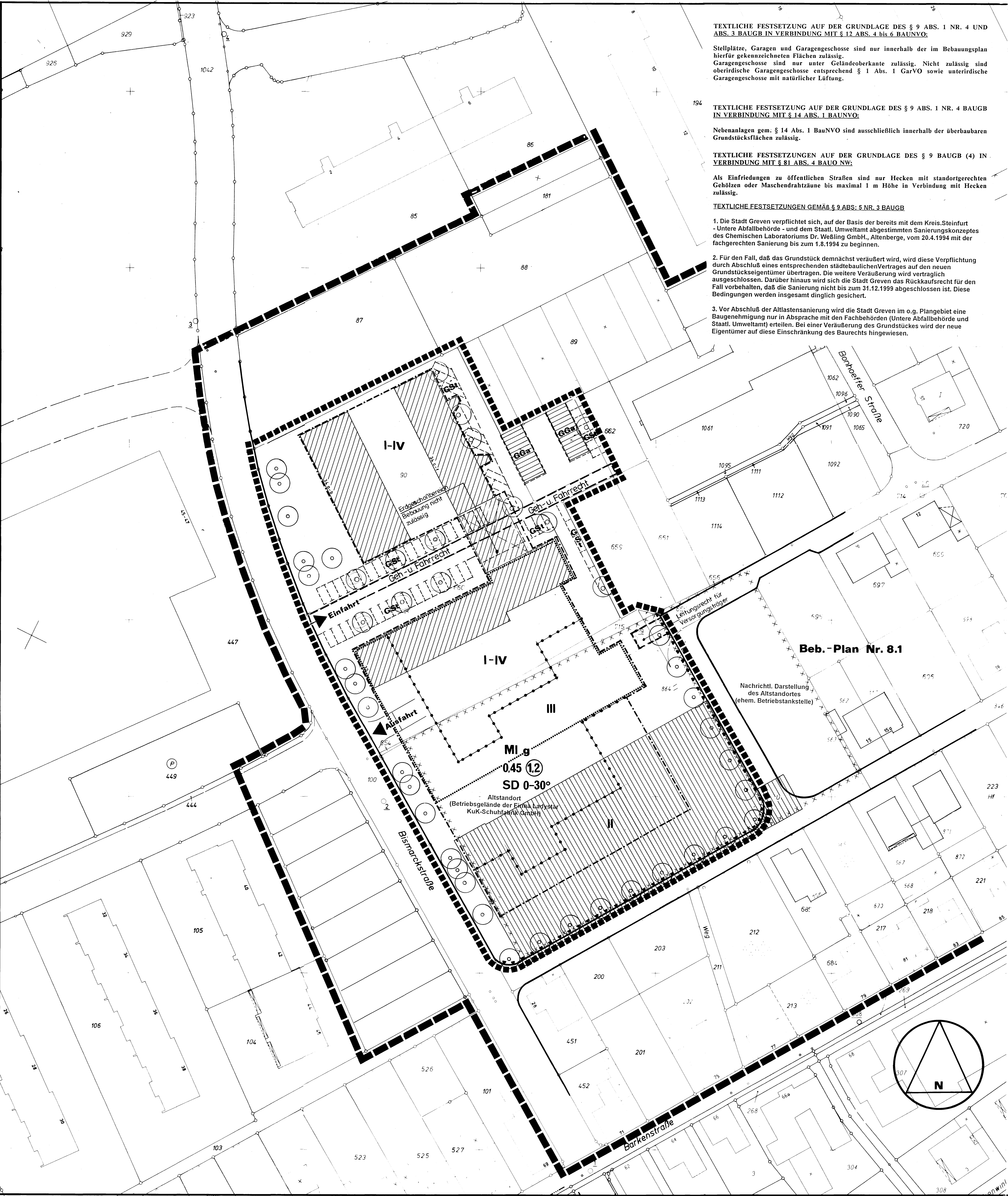




TEXTLICHE FESTSETZUNG AUF DER GRUNDLAGE DES § 9 ABS. 1 NR. 4 UND ABS. 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 12 ABS. 4 BIS 6 BAUNVO:

Stellplätze, Garagen und Garagengeschosse sind nur innerhalb der im Bebauungsplan hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig. Garagengeschosse sind nur unter Geländeoberkante zulässig. Nicht zulässig sind oberirdische Garagengeschosse entsprechend § 1 Abs. 1 GarVO sowie unterirdische Garagengeschosse mit natürlicher Lüftung.

TEXTLICHE FESTSETZUNG AUF DER GRUNDLAGE DES § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 14 ABS. 1 BAUNVO:

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BaUNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DES § 9 BAUGB (4) IN VERBINDUNG MIT § 81 ABS. 4 BAUNVO:

Als Einfriedungen zu öffentlichen Straßen sind nur Hecken mit standortgerechten Gehölzen oder Maschendrahtzäune bis maximal 1 m Höhe in Verbindung mit Hecken zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB

1. Die Stadt Greven verpflichtet sich, auf der Basis der bereits mit dem Kreis-Steinfurt - Untere Abfallbehörde - und dem Staat, Umweltamt abgestimmten Sanierungskonzeptes des Chemischen Laboratoriums Dr. Weßling GmbH, Altenberge, vom 20.4.1994 mit der fachgerechten Sanierung bis zum 1.8.1994 zu beginnen.

2. Für den Fall, daß das Grundstück demnächst veräußert wird, wird diese Verpflichtung durch Abschluß eines entsprechenden städtebaulichen Vertrages auf den neuen Grundstückseigentümer übertragen. Die weitere Veräußerung wird vertraglich ausgeschlossen. Darüber hinaus wird sich die Stadt Greven das Rückkaufsrecht für den Fall vorbehalten, daß die Sanierung nicht bis zum 31.12.1999 abgeschlossen ist. Diese Bedingungen werden insgesamt dinglich gesichert.

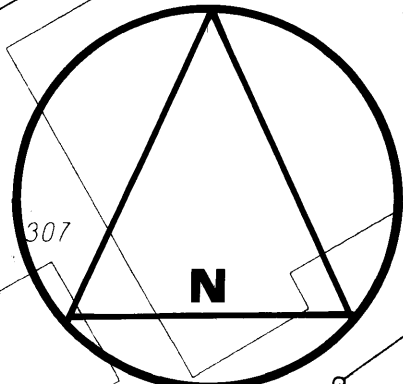
3. Vor Abschluß der Altstandortsanierung wird die Stadt Greven im o.g. Plangebiet eine Baugenehmigung nur in Absprache mit den Fachbehörden (Untere Abfallbehörde und Staat, Umweltamt) erteilen. Bei einer Veräußerung des Grundstückes wird der neue Eigentümer auf diese Einschränkung des Baurechts hingewiesen.

Beb.-Plan Nr. 8.1

Nachrichtl. Darstellung des Altstandortes (ehem. Betriebskantine)

MI.g
0,45 (12)
SD 0-30°

Altstandort (Betriebsgelände der Firma Landstar KuK-Schulz GmbH)



Zeichenerklärung

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(12) Geschosflächenzahl

0,45 Grundflächenzahl

z.B. II Zahl der Vollgeschosse

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

g geschlossene Bauweise

--- Baugrenzen

1.4 Flächen für den Gemeinbedarf

1.5 Verkehrsflächen

--- Straßenbegrenzungslinie

▲ Ein- bez. Ausfahrt

--- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

1.6 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

1.7 Grünflächen

○ Pflanzgebot für Einzelbäume

○ Pflanzgebot für großkronige Laubbäume (1 Baum je 4

Stellplätze), Baumscheibe mind. 4 qm)

1.8 Pflanz- und Erhaltungsgebote

○ Pflanzgebot für Einzelbäume

○ Pflanzgebot für großkronige Laubbäume (1 Baum je 4

Stellplätze), Baumscheibe mind. 4 qm)

1.9 Sonstige Festsetzungen

x x x x x Umgrenzung, der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

--- Grenze des Änderungsbereiches

--- Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit

GSt Gemeinschaftsstellplätze

--- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen

--- Mit Geh- u. Fahrrechten zu belastende Flächen

GGa Gemeinschaftsgaragen

--- Umgrenzung von Flächen für unterirdische Garagengeschosse

--- Grenze des Bebauungsplanes

2. Bauordnungsrechtl. Gestaltungs-
festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB
in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW

SD Satteldach

0-30° Dachneigung

Nachrichtliche Übernahmen
und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

27 Vorhandene Gebäude mit Hausnummer

--- Flurstücksgrenze

864 Vorhandene Flurstücksnummern

Kartengrundlage: Messungsbahnen und Katasterkarten.
Die Eignung der Planunterlagen (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Plannetzes werden bescheinigt.

Greven, den 09.02.1993
gez. Lüske
Vermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), mit den Festsetzungen des § 30 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Greven vom 10.02.1993 aufgestellt worden.

Binder Bürgermeister Wilsmann Ratsherr Diesfeld Schriftführer

Der Beschluß zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß §§ 4 u. 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.8.84 (GV NW S. 475 / GV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 5 / 1993, Erscheinungslog 11.3.1993 bekannt gemacht.

Greven, den 11.03.1993 Der Stadtdirektor i.A. Hannemann

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am ... stattgefunden hat.

Greven, den ... Stadtdirektor Greven, den 10.02.1993 Dr. Ing. Leroy Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 10.02.1993 in Verbindung mit dem Beschluß des Planungs- u. Umweltausschusses vom 02.03.1993 angeordnet.

Binder Bürgermeister Wilsmann Ratsherr Diesfeld Schriftführer

Ausgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 10.2.1993 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.03. bis 22.04.1993 offengelegen.

Der Stadtdirektor i.A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan, einschl. der baugesetzbuchlichen Festsetzungen gem. § 81 Abs. 4 BauO NW, wurde vom Rat der Stadt Greven am 15.06.1994 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Prof. Dr. Korfmeier stellv. Bürgermeister Kock Ratsherrin Diesfeld Schriftführerin

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom ... genehmigt worden.

Der Regierungspräsident hat bis zum ... die Vertretung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Die Bezirksregierung

Dieser Bebauungsplan ist der Bezirksregierung in Münster gem. § 11 (3) BauGB angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat am 18.10.1994 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Der Regierungspräsident hat bis zum ... die Vertretung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Die Bezirksregierung

Dieser Plan liegt gem. § 12 BauGB mit Begründung seit dem 29.03.1999 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Erteilung der Genehmigung / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 5 / 1999, Erscheinungslog 29.03.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 und § 214 (1) Nr. 1 u. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 5 GONW. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Greven, den 29.03.1999 Steingrube Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:
1. Baugesetzbuch (BauGB) v. 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert d. Gesetz v. 25.07.1998 (BGBl. I S. 1093)
2. Baunutzungsverordnung (BaUNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
3. Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 319)
4. Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.1988 (GV NW S. 352)
6. Wohnungsbau - Erleichterungsgesetz (WoBauErG) vom 17.05.1990.

STADT GREVEN

Bebauungsplan - Nr. 8.1
..Marktesch II - Hansaviertel"
7. Änderung

Aufgestellt durch das Planungs-
amt der Stadt Greven
Greven, den 15.02.1993

Maßstab 1:500